

Mandanteninformation zur zeitlich begrenzten Änderung der Steuersätze bei der Umsatzsteuer zum 1. Juli 2020 für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verabschiedung des Corona-Steuerhilfegesetzes am 29. Mai 2020 tritt für das Hotel- und Gaststättengewerbe eine weitreichende Änderung für die Umsatzsteuer von ausgeführten Leistungen ein.

Gemäß der neuen gesetzlichen Vorschriften, ist die Abgabe von Speisen, die zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, ab dem 1. Juli 2020 mit dem ermäßigten Steuersatz von **7%** zu besteuern. Diese neue Vorschrift gilt ausdrücklich und ausschließlich für die Abgabe von Speisen **nicht** aber für die Abgabe von Getränken. Dies bedeutet für Sie, dass Sie Ihre Restaurantumsätze zukünftig unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterwerfen müssen.

Diese neue Regelung ist zeitlich begrenzt für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Danach tritt diese Regelung wieder außer Kraft und sämtliche Restaurantumsätze unterliegen dann wieder dem Regelsteuersatz von 19%.

Wie bisher bleiben die Außer-Haus-Lieferungen besteuert. Hier war schon immer der ermäßigte Steuersatz von 7% zu berechnen, da es sich um eine Speisenerlieferung und nicht um einen Verzehr an Ort und Stelle handelt. Bei Lieferungen von Getränken Außer-Haus bleibt es auch bei den bestehenden Regelungen. Diese Umsätze sind weiterhin mit dem Regelsteuersatz von 19% zu besteuern.

Dies bleibt für Sie allerdings nicht die einzige gesetzliche Änderung, die Sie beachten müssen. Mit Beschluss der Bundesregierung zum Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket vom 3. Juni 2020 wurde beschlossen, den Regelsteuersatz der Umsatzsteuer von 19% auf **16%** und den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% auf **5%** zu reduzieren. Diese Reduktion gilt vom **1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020**. Wir gehen im Moment davon aus, dass der Gesetzgeber diesen Beschluss auch so in einem Änderungsgesetz umsetzen wird.

Somit haben Sie innerhalb der kommenden Monate unterschiedlichste Steuersätze für Ihre Leistungen, die wir nachfolgend für Sie zum besseren Verständnis aufzeigen wollen.

Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020

- Außer-Haus-Verkauf

Verkauf von Speisen	Umsatzsteuersatz	5%
Verkauf von Getränken	Umsatzsteuersatz	16%

- Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurantleistung)

Verkauf von Speisen	Umsatzsteuersatz	5%
Verkauf von Getränken	Umsatzsteuersatz	16%

Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021

- Außer-Haus-Verkauf

Verkauf von Speisen	Umsatzsteuersatz	7%
Verkauf von Getränken	Umsatzsteuersatz	19%

- Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurantleistung)

Verkauf von Speisen	Umsatzsteuersatz	7%
Verkauf von Getränken	Umsatzsteuersatz	19%

Zeitraum ab dem 1. Juli 2021

- Außer-Haus-Verkauf

Verkauf von Speisen	Umsatzsteuersatz	7%
Verkauf von Getränken	Umsatzsteuersatz	19%

- Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurantleistung)

Verkauf von Speisen	Umsatzsteuersatz	19%
Verkauf von Getränken	Umsatzsteuersatz	19%

Im Ergebnis entfallen somit die bisherigen Trennungen zwischen Außer-Haus-Verkauf und Verzehr an Ort und Stelle, da die Umsatzsteuersätze in der Abgabe von Speisen für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 angeglichen wurden.

Die Ausnahmeregelungen zum Umsatzsteuersatz gelten nur innerhalb der o.g. zeitlichen Grenzen. Haben Sie Ihr Restaurant oder Hotel bereits wieder geöffnet oder öffnen dieses im Juni 2020, gelten die alten Umsatzsteuersätze bis einschließlich dem 30. Juni 2020.

Diese Information soll dazu dienen, dass Sie die notwendigen Umorganisationen bereits jetzt vorbereiten und durchführen können. Speziell müssen natürlich Ihre elektronischen Kassen diesbezüglich umgestellt werden. Rechnungen, die in Restaurants oder bei Verpflegungsdienstleistern ausgestellt werden, müssen ab dem 1. Juli 2020 die Umsätze mit Speisen (5% / 7%) getrennt von den Umsätzen mit Getränken (16% / 19%) ausweisen.

Hotels und Beherbergungsbetriebe

Im Bereich von Hotels und Beherbergungsbetrieben greift die Änderung in der Form, dass im Zeitraum vom **1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020** der Umsatzsteuersatz für die Übernachtungsleistungen von bisher **7% auf 5%** sinkt. Ebenfalls sinkt der Steuersatz für die sonstigen Hotelleistungen von bisher **19% auf 16%** im vorgenannten Zeitraum.

Problem: Frühstücksleistung

Soweit Hotels und Beherbergungsbetriebe Frühstücksleistungen anbieten, egal ob getrennt von der Übernachtungsleistung oder als einheitliche Leistung für die Übernachtung mit Frühstück, wurde bisher das Frühstück dem Regelsteuersatz von 19% unterworfen.

Auf Grund der Absenkung des Steuersatzes ab dem 1. Juli 2020 für die Abgabe von Speisen auf den ermäßigten Steuersatz entsteht hier ein Aufteilungsproblem. Denn das Frühstück enthält sowohl die Abgabe von Speisen wie auch von Getränken (Kaffee, Säfte, Wasser, etc.). Hier wird dann ab dem 1. Juli 2020 zwischen der Abgabe von Speisen und Getränken zu unterscheiden sein. Da es in der Branche üblich ist, einen einheitlichen Preis für die Frühstücksleistung zu vereinbaren stellt sich die Frage der Aufteilung dieses Einheitspreises. Hierfür gibt es bislang keine verwaltungsrechtliche Regelung. Wir gehen davon aus, dass dieser Einheitspreis im Wege einer **sachgerechten Schätzung** aufzuteilen ist. Wie diese auszusehen hat, ist noch völlig ungewiss. Wir erhoffen uns eine schnelle Anwendungsregelung durch die Finanzverwaltung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Schließlich müssen Sie diese Aufteilung bereits ab dem 1. Juli 2020 in Ihrem Unternehmen anwenden. Sollte hier von der Finanzverwaltung keine Stellungnahme bis Ende Juni 2020 vorliegen, werden wir mit Ihnen zusammen versuchen, eine sachgerechte Schätzung der Aufteilung in Speisen und Getränke vorzunehmen.

Soweit Sie die Frühstücksleistung nach tatsächlichem Verzehr in Rechnung stellen, ist die Aufteilung in Speisen und Getränke unproblematisch und Sie müssen die unterschiedlichen Steuersätze für Speisen und Getränke entsprechend in Rechnung stellen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Änderungen gegeben zu haben. Soweit Sie zu Einzelthemen Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freiburg, den 15. Juni 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greiwe-Schmid